



Seminar im Europarecht

Wintersemester 2024/25

– Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit –

Zeit und Ort: Vorbesprechung am 01. Juli 2024, 19.00 Uhr (Zoom), Seminar geblockt am 22. und 23. Januar 2025 in der Burgstr. 21, Raum 4.33 .

Zielgruppe und Teilnehmeranzahl: Das Seminar richtet sich primär an Studierende des Schwerpunktbereiches 4, steht aber allen Studierenden der Rechtswissenschaften oder anderer Fachbereiche offen, die sich mit aktuellen Fragen des Europarechts in vertiefter und kritisch-reflexiver Weise auseinandersetzen möchten. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Studierende begrenzt. Prüfungskandidat/innen wird bei der Themenvergabe Vorrang eingeräumt.

Vorbesprechung: Am **01.07.2024 um 19.00 (s.t.!)** findet eine **Seminarvorbesprechung** mittels Zoom statt. Die Einwahldaten lauten wie folgt:

- Link: <https://uni-leipzig.zoom-x.de/j/67454806365?pwd=ILDvyJoBijxfnmfsSHsc4rp1ZMaSut.1>
- Meeting-ID: 674 5480 6365
- Kenncode: 275928

Themenvergabe, insbes. für Prüfungskandidat/innen: Im unmittelbaren Anschluss an die Vorbesprechung können Interessierte **bis Montag, 15. Juli 2024, 24h (Ausschlussfrist)** per Mail **drei Themenwünsche in absteigender Präferenz** benennen (Mail an sekretariat.wendel@uni-leipzig.de). Die Themenzuteilung erfolgt sodann lehrstuhlseitig am 16. Juli 2024. Prüfungskandidat/innen werden bei der Themenzuteilung vorrangig berücksichtigt. Prüfungskandidat/innen müssen die Themenzuteilung bestätigen, indem sie am 16. Juli 2024 an die oben genannte Mailadresse eine gescannte Version Ihrer ausgefüllten und unterschriebenen **Anmeldung zur Anfertigung einer Studienarbeit** senden und das Original zeitnah beim Prüfungsamt einreichen. Mit dieser Anmeldung bestätigen Sie, dass die Bearbeitung des Ihnen zugeteilten Themas Prüfungsleistung i.S.d. § 22 PrüfO sein soll.

Bearbeitungszeit für Zulassungs- und Prüfungsseminar: Die reguläre Bearbeitungszeit von **acht Wochen** (§ 22 Abs. 2 Satz 1 PrüfO) gilt für Zulassungs- und Prüfungsseminararbeiten gleichermaßen und endet am **10. September 2024, 24:00 Uhr**. Individuelle Anträge auf Schreibzeitverlängerung in Härtefällen können mit entsprechender Begründung vor dem Ende der regulären Bearbeitungszeit gestellt werden und sind an das Sekretariat zu richten (§ 22 Abs. 2 Satz 2 PrüfO).

Diejenigen Prüfungskandidat/innen, die im **Durchgang 2024/2** ihre **staatliche Pflichtfachprüfung** absolvieren, haben die Möglichkeit, ihr Thema erst **nach den schriftlichen Examensklausuren**, nämlich am **02. September 2024** bekannt gegeben zu bekommen. In diesem Fall endet die oben genannte Frist am **28. Oktober 2024, 24 Uhr**. Sie bekommen dann am 16. Juli 2024 lediglich die **Bestätigung**, einen Platz im Seminar zu haben. Die **Erklärung**, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen, muss bereits in der Mail mit den drei Themenwünschen enthalten sein.

Leistungsnachweise: Studierende des SPB 4 können eine wissenschaftliche Studienarbeit (§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 1 PrüfO) verfassen. Alle anderen Teilnehmer/innen können einen Zulassungsseminarschein erwerben. Im Fall des Bestehens weist dieser die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nach und gilt damit zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 7 PrüfO (Zulassungsseminar). In die Bewertung der Studien- bzw. Seminararbeit fließt die mündliche Leistung ein. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Studienarbeit (Prüfungsarbeit) im SPB4:** Die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Studienarbeit richten sich nach § 22 PrüfO. Danach ist die wissenschaftliche Studienarbeit in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen, die zudem in elektronischer Form einzureichen ist. Ihr Inhalt ist in einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu



verteidigen. Einzelheiten zu Formalia, Inhalt und Stil entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt zur Erstellung von Seminararbeiten**, welches Sie auf der [Lehrstuhlwebsite](#) finden. Das Wichtigste in Kürze:

„Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei (PDF oder Word) abzugeben. Der Umfang der Arbeit sollte ca. 30 Seiten betragen, darf aber **75.000 Zeichen** – einschließlich Fußnotentext, Leerzeichen und Satzzeichen – **nicht überschreiten**. Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden hierbei nicht mitgezählt. Die fertige Seminararbeit umfasst ein Deckblatt, eine Gliederung, ein Literaturverzeichnis, den eigentlichen Text inkl. Fußnoten sowie eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung.

Der Fließtext sollte in **Times New Roman in 12 Punkt-Schrift** in der Ausrichtung **Blocksatz** geschrieben werden. Der Zeilenabstand sollte 1,5 betragen. Fußnoten können in 10 Punkt-Schrift mit einzeiligem Zeilenabstand geschrieben werden. Ca. 5 Zentimeter Rand sollten auf der rechten Seite für Korrekturen belassen werden.“

Der mündliche Vortrag, der gerne durch eine Präsentation mit Power Point o.ä. bzw. ein Handout unterstützt werden kann, soll **30 min nicht überschreiten**. Daran schließt jeweils eine fachliche Diskussion an, im Rahmen derer die Arbeit zu verteidigen ist.

- **Zulassungsseminararbeit:** Für die Zulassungsseminararbeit gelten die Vorgaben für Prüfungsarbeiten entsprechend.

Nr	Datum	Thema	Bearbeiter/in
I. Nationales Staatsangehörigkeitsrecht			
1.		Das Spannungsverhältnis zwischen <i>ius sanguinis</i> und <i>ius soli</i> im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht	N.N.
2.		Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 19.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104)	N.N.
3.		Die Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 StAG n.F. (BGBl. 2021 I S. 3538)	N.N.
4.		Die Vereinbarkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit bei Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG mit dem Verfassungs- und Völkerrecht (BGBl. 2019 I S. 1124)	N.N.
II. Völkerrechtlicher Rahmen der Staatsangehörigkeit			
5.		Der Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit im Völkerrecht (u.a. EGMR, Urte. v. 18.02.2009, no. 55707/00 – Andrejeva v. Latvia; EGMR, Urte. v. 13.07.2010, no. 26828/06 – Kuric and Others v. Slovenia; IAGMR, Urte. v. 08.09.2005, Series C no. 130 – Case of Dilcia Yean and Violeta Bosico Children v. Dominican Republic; ACERWC, Urte. v. 22.03.2011 – Enfants Nubiens; <i>M. Judson</i> , Report on Nationality, Including Statelessness, International Law Commission, 1952)	N.N.
6.		Mehrfachstaatsangehörigkeit im Völkerrecht (u.a. EGMR, Urte. v. 27.04.2010, no. 7/08 – Tănase v. Moldova; <i>R. Cordova</i> , Nationality Including Statelessness – Report on Multiple Nationality, International Law Commission, 1954; <i>Venice</i>	N.N.



		<i>Commission and OSCE/ODIHR, Joint Opinion on the 26 February 2007 Amendments to the Electoral Code of the Republic of Armenia, 2007)</i>	
III. Unionsbürgerschaft			
7.		Grundlagen: Konzeptionelle Deutungen der Unionsbürgerschaft	N.N.
8.		Unionsbürgerschaft als Gegenleistung für Investitionen? – „Golden Passport Programs“ auf dem Prüfstand des Unionsrechts (u.a. EuGH, C-181/23 [anhängig])	N.N.
9.		Unionsbürgerschaftliche Rechte in der Grundrechtecharta – ein Mehrwert gegenüber den Art. 20 ff. AEUV? (u.a. mit Blick auf Art. 52 Abs.2 GRCh)	N.N.
10.		Formelle und materielle Anforderungen von Art. 20 AEUV an den Verlust der Unionsbürgerschaft (u.a. EuGH, Urt. v. 2.03.2010, Rs. C-135/08 – Rottmann; EuGH, Urt. v. 12.03.2019, Rs. C-221/17 – Tjebbes; EuGH, Urt. v. 18.01.2022, Rs. C-118/20 – Wiener Landesregierung; EuGH, Urt. v. 05.09.2023, Rs. C-689/21, ECLI:EU:C:2023:626 – Udlændinge- og Integrationsministeriet)	N.N.
11.		Ein Unionsgrundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum? (u.a. EuGH, Urt. v. 15.07.2021, Rs. C-709/20 – CG)	N.N.
12.		Der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts zum Europäischen Parlament von weiterhin in EU-Mitgliedstaaten ansässigen britischen Staatsangehörigen (u.a. EuGH, Urt. v. 18.04.2024, Rs. C-716/22 – Préfet du Gers II)	N.N.
13.		Unionsrechtliche Anforderungen an den Verlust des Freizügigkeitsrechts gemäß § 6 FreizügG/EU zur Gefahrenabwehr (u.a. VG Potsdam, Beschl. v. 31.05.2024, 3 L 237/24)	N.N.
14.		Kollision staatlicher Geheimhaltungsinteressen mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz bei der Ausweisung von Drittstaatsangehörigen mit derivativem Aufenthaltsrecht (u.a. EuGH, Urt. v. 25.04.2024, verb. Rs. C-420/22 u. C-528/22, ECLI:EU:C:2024:344 – NW)	N.N.
15.		Erstreckung des Auslieferungsschutzes nach Art. 16 Abs. 2 GG auf EU-Ausländer? (u.a. EuGH, 10.04.2018, Rs.C-191/16, ECLI:EU:C:2018:222 – Piscioti)	N.N.